

FRAUEN UND DAS NEUE PENSIONSKONTO

WIE ARBEIT UND FAMILIE IHRE
PENSION BEEINFLUSSEN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Meistens denken wir nicht an die Pension, wenn wir im Arbeitsprozess stehen. Die Pension ist oft noch so weit weg.

Das neue Pensionskonto und die Information über die Kontoerstgutschrift hat hier ein Umdenken bewirkt. Viele Frauen haben zum ersten Mal schwarz auf weiß gesehen, wie stark die Auswirkungen von Kindererziehungszeiten, Teilzeitarbeit oder anderen Beschäftigungsunterbrechungen auf ihre zukünftige Pension sind. Sie stehen jetzt vor der Frage, wie sie die Höhe der Pension beeinflussen können.



Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten. Wir haben diese für Sie zusammengestellt. Informieren Sie sich schon heute, auch wenn Ihre Pension noch weit weg ist.

Und wenn Sie dazu pensionsrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns unter +43 150165-204. Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'R. Kaske'. The signature is fluid and cursive.

Rudi Kaske
AK Präsident

DAS NEUE PENSIONSKONTO

Seit 1. Jänner 2014 gibt es das Pensionskonto. Es ist eine neue Form der Pensionsberechnung.

Wenn Sie nach dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt dieses neue System für Sie. Sind Sie älter, ändert sich für Sie nichts. Sie bleiben im alten Berechnungssystem ohne Pensionskonto.

Was hat sich durch die neue Pensionsberechnung geändert? Sie ist einfacher als die alte und durch das Pensionskonto auch transparenter.

Neu ist auch, dass alle Beschäftigungszeiten in die Pensionsberechnung Eingang finden. Damit haben Berufsunterbrechungen oder Teilzeitbeschäftigungen stärkere Auswirkungen auf die Pensionshöhe.

Das trifft vor allem Frauen, weil sie überwiegend Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen oder Haushaltsaufgaben übernehmen.

DIE AUSWIRKUNG VON TEILZEITARBEIT AUF DIE PENSION

1 Jahr Teilzeit (50 %) vermindert die Pension um ca. **1 %**

1 Jahr Unterbrechung vermindert die Pension um ca. **2 %**

Teilzeitbeschäftigungszeiten und Unterbrechungen reduzieren Ihre Pension im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung deutlich. Wenn Sie 1 Jahr unterbrechen, verlieren Sie rund 2 % Ihrer Pension. Wenn Sie 1 Jahr zu 50 % teilzeitbeschäftigt sind, wird Ihre Pension um 1 % niedriger sein.

FRAUEN SIND HAUPTBETROFFEN

Die Hälfte aller beschäftigten Frauen ist mittlerweile nicht mehr in unbefristeter Vollzeit beschäftigt, sondern vor allem in Teilzeit. Auch geringfügige Beschäftigungen sind bei Frauen deutlich stärker verbreitet als bei Männern. Männer sind dagegen nach wie vor zu 85 % in unbefristeter Vollzeit beschäftigt.



46 % der Frauen arbeiten derzeit in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (inklusive geringfügiger) Beschäftigung. Die Teilzeitquote bei Männern beträgt lediglich 9 %.

Betreuungspflichten und Pflegeaufgaben werden überwiegend von Frauen übernommen.

10 % der Frauen im Erwerbsalter pflegen regelmäßig hilfsbedürftige Verwandte oder Bekannte über 15 Jahren, Männer nur zu 6 %.

Bei für Frauen typischen Teilzeitphasen und Unterbrechungen wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen oder aber auch, weil sie keinen Vollzeitjob bekommen, liegt daher die Pension häufig unter dem Existenzminimum.

ACHTUNG: In Österreich gibt es keine Mindestpension. Wenn nur eine sehr niedrige Pension bezogen wird, kommt zusätzlich die Ausgleichszulage dazu. Ausgleichszulage steht Alleinstehenden zu, wenn die Pensionshöhe monatlich unter € 872,31 beträgt (Wert für 2015). Für Ehepaare beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz € 1.307,89 (Wert für 2015). Das heißt: Wenn das gemeinsame Haushaltseinkommen weniger als € 1.307,89 beträgt, besteht grundsätzlich Anspruch auf Zahlung der Ausgleichszulage.

WAS BRINGT DIE ANRECHNUNG VON KINDER-ERZIEHUNGSZEITEN?

Der kindererziehende Elternteil hat Anspruch auf Pensionskontogutschriften. Sie betragen ca. € 25 pro Jahr, also insgesamt € 100 für vier Jahre Kindererziehungszeit.

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung orientiert sich am durchschnittlichen Einkommen der Frauen. Im Jahr 2015 beträgt die Bemessungsgrundlage € 1.694,39 pro Monat. Umgerechnet in eine monatliche Bemessungsgrundlage inklusive Sonderzahlung (x12/14) ergibt das einen Betrag von € 1.452,33.

Diese Bemessungsgrundlage wird zu einem etwaigen, sonstigen Monatseinkommen hinzugerechnet.

EIN BEISPIEL

Nehmen wir an, Sie haben ein monatliches Teilzeiteinkommen von € 600 brutto während der ersten 4 Lebensjahre Ihres Kindes erhalten. Dann werden für Ihre Pensionsberechnung € 2.052,33 herangezogen. Das ist das Einkommen von € 600 zuzüglich der Beitragsgrundlage € 1.452,33.

Hier noch ein paar andere Zahlenbeispiele:

Übersicht Kindererziehungszeit und Teilzeitbeschäftigung

Einkommen pro Monat + Beitragsgrundlage KEZ	Pensionsgutschrift pro Jahr	Pensionsgutschrift pro Monat
€ 600 + € 1.452,33	€ 511,44	€ 36,53
€ 1.000 + € 1.452,33	€ 611,12	€ 43,65
€ 1.500 + € 1.452,33	€ 735,72	€ 52,55



MÖGLICHKEITEN, UM DIE PENSION ZU ERHÖHEN

- **Erwerbstätig sein während der Kindererziehungszeiten.**
Wenn Sie parallel zur Kindererziehungszeit beschäftigt sind, kommt zur Beitragsgrundlage für die Kindererziehung auch Ihr Erwerbseinkommen dazu. Damit erhöht sich Ihre Pensionskontogutschrift. Achtung: Bitte informieren Sie sich, inwieweit ein Zuverdienst während der Elternkarenz bzw. des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld möglich ist!
 - **Je mehr Stunden Sie in Teilzeit arbeiten, desto höher wird Ihre Pension.**
Wenn Sie Ihre Teilzeitstunden aufstocken wollen, klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin, ob das möglich ist. Gerne hilft Ihnen Ihr/e Betriebsrat/rätin dabei.
 - **Sie haben Anspruch darauf, die Elternteilzeit einmal zu verändern.**
Wenn Sie mehr Stunden in Ihrer Elternteilzeit arbeiten, wirkt sich das ebenfalls positiv auf Ihre Pension aus. Ihre Elternteilzeit dürfen Sie auch einmal verändern. Vielleicht gelingt es Ihnen durch eine Änderung Ihrer Arbeitszeit, Kinder und Beruf weiterhin gut zu vereinen.
 - **Besser die Arbeitszeit verlagern, statt Stunden reduzieren.**
Vielleicht müssen Sie Ihre Arbeitszeit nicht verkürzen, wenn Sie sie verlegen können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das Mutterschutzgesetz und das Väterkarenzgesetz ein Verlegen der Arbeitszeit, wie zum Beispiel einen Wechsel von der Abend- schicht zur Frühschicht.
 - **Partnerschaftliche Teilung leben.**
Ihr Partner kann unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig mit Ihnen Elternteilzeit in Anspruch nehmen, und so mehr Betreuungspflichten übernehmen. Das ermöglicht Ihnen eine höhere Pension. Informieren Sie sich, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- TIPP:** Nähere Infos zum Thema Elternteilzeit, Elternkarenz, partnerschaftliche Teilung und Kinderbetreuungsgeld finden Sie in unserer AK Info-Broschüre.
→ wien.arbeiterkammer.at/publikationen
- **Schul- und Studienzeiten nachkaufen.**
Wenn Sie 2015 einen Antrag auf Nachkauf stellen und nach 1954 geboren sind, kostet Sie der nachgekaufte Versicherungsmonat € 1.060,20.

Welche Zeiten können Sie maximal nachkaufen?

- 24 Monate einer mittleren Schule
- 36 Monate einer höheren Schule
- 72 Monate einer Hochschule

Prüfen Sie aber vorher, ob sich der Nachkauf für Sie rentiert. Ihre Pensionsversicherung rechnet Ihnen das gerne aus.

■ **Ein Pensionssplitting beantragen.**

Ihr Partner ist erwerbstätig und Sie sind überwiegend für die Betreuung Ihrer gemeinsamen Kinder zuständig? Dann können Sie ein freiwilliges Pensionssplitting beantragen. Das bedeutet: Sie erhalten zusätzlich zu Ihren Kindererziehungszeiten und Ihrer eventuellen eigenen Erwerbstätigkeit noch eine pensionserhöhende Gutschrift vom anderen Elternteil.

Maximal können Sie 50 % der Pensionsgutschrift des anderen Elternteils übernehmen. Ihr Pensionskonto darf durch diese Gutschrift die Jahreshöchstbeitragsgrundlage jedoch nicht überschreiten. Sie können ein Pensionssplitting für die ersten 4 Lebensjahre Ihres Kindes vereinbaren. Bei Mehrlingsgeburten für die ersten 5 Jahre.

WICHTIG: Sie müssen ein Pensionssplitting bis zum vollendeten 7. Lebensjahr Ihres Kindes bei Ihrer Pensionsversicherung beantragen. Sie in unserer AK Info-Broschüre.

→ wien.arbeiterkammer.at/publikationen

■ **Auch eine freiwillige Höherversicherung ist möglich.**

Wenn es für Sie finanziell möglich ist, können Sie einen Betrag Ihrer Wahl in das staatliche Pensionssystem einzahlen. Das ist im Vergleich zur privaten Vorsorge sehr attraktiv.

Maximal darf der jährliche Beitrag so hoch wie die doppelte Höchstbeitragsgrundlage sein. 2015 sind das € 9.300. Durch die Höherversicherung erwerben Sie einen eigenen Pensionsbestandteil, den „besonderen Steigerungsbetrag“. Er wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Die Vorteile:

- Der besondere Steigerungsbetrag wird 14 Mal im Jahr ausgezahlt und jährlich der Inflation angepasst.
- Er ist zu 75 % steuerfrei, die restlichen 25 % werden wie Ihre Pension versteuert.
- Ein Teil geht bei Tod auf Ihre Hinterbliebenen über.
- Sie können Ihre Beiträge zur Höherversicherung steuerlich als Sonderausgabe absetzen.

WIE ERRECHNET SICH IHRE PENSION IM NEUEN SYSTEM?

Alle Ihre Beschäftigungszeiten fließen in die Pensionsberechnung ein, auch Teilzeitarbeit.

Die Kontoerstgutschrift am 1. Jänner 2014 ist eine Momentaufnahme und stellt das „Startkapital“ auf Ihrem Pensionskonto dar.

Ab 2014 werden dann Jahr für Jahr 1,78 % von Ihrem Jahresbruttoeinkommen zusätzlich auf Ihr Konto gutgeschrieben und in den Folgejahren mit der jeweiligen Lohnentwicklung aufgewertet.

TEILZEIT UND VOLLZEIT IM VERGLEICH

Die Mehrzahl der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren arbeitet in Teilzeit. Die durchschnittlichen Teilzeitphasen betragen etwa 10 Jahre. Der Großteil der derzeit Teilzeitbeschäftigten mit Kindern unter 15 Jahren geht in 20 bis 30 Jahren in Pension.

WAS BEDEUTET DAS IN ZAHLEN?

Nehmen wir an, Sie verdienen im Jahr 2014 € 1.000 brutto monatlich und bekommen Ihr Gehalt 14 Mal im Jahr ausbezahlt. In diesem Fall werden 14 Mal € 17,80 auf Ihr Pensionskonto gutgeschrieben.

Wenn Sie insgesamt 45 Jahre mit einem monatlichen Bruttoverdienst von € 1.000 gearbeitet haben und in Alterspension gehen, ergibt sich eine monatliche Bruttopension von € 801, das sind etwa 80% Ihres durchschnittlichen Lebenseinkommens.

BEISPIELE BEI VOLLZEITARBEIT

Einkommen pro Monat bei Vollzeit	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension*) nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
€ 1500,-	€ 26,70	€ 1.201,50
€ 2000,-	€ 35,60	€ 1.602,00
€ 3000,-	€ 53,40	€ 2.403,00

BEISPIELE BEI EINER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG ZU 50 %

Einkommen pro Monat bei Teilzeit 50 %	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension*) nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
€ 750,-	€ 13,35	€ 600,75
€ 1000,-	€ 17,80	€ 801,00
€ 1500,-	€ 26,70	€ 1.201,50

*) Beträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung

■ Noch ein wichtiger Punkt.

Wenn Sie wegen des Erreichens des gesetzlichen Pensionsantrittsalters gekündigt werden (derzeit 60 Jahre), wenden Sie sich bitte gleich an uns: + 43 1501 65 - 201.

Kündigungen von Frauen aus diesem Grund stellen laut Europäischem Gerichtshof eine verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Sie können angefochten werden.

ACHTUNG: Die Frist zur Bekämpfung einer Kündigung ist sehr kurz. Sie beträgt nur 14 Tage ab Ausspruch der Kündigung.

Wenn Sie über Ihr Regelpensionsalter hinaus arbeiten wollen, haben Sie 2 Möglichkeiten: Entweder Sie beziehen neben Ihrem Erwerbseinkommen zusätzlich Ihre Alterspension. Oder Sie nehmen Ihre Pension erst später in Anspruch, dann bekommen Sie einen jährlichen Bonus von 4,2 % auf das Pensionskonto.

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
bis 1.12.1963	60 Jahre
2.12.1963 - 1.6.1964	60 Jahre und 6 Monate
2.6.1964 - 1.12.1964	61 Jahre
2.12.1964 - 1.6.1965	61 Jahre und 6 Monate
2.6.1965 - 1.12.1965	62 Jahre
2.12.1965 - 1.6.1966	62 Jahre und 6 Monate
2.6.1966 - 1.12.1966	63 Jahre
2.12.1966 - 1.6.1967	63 Jahre und 6 Monate
2.6.1967 - 1.12.1967	64 Jahre
2.12.1967 - 1.6.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 2.6.1968	65 Jahre

TIPP

Nutzen Sie den Pensionsrechner der AK. Sie können damit Ihre künftige Pensionshöhe abschätzen, die Auswirkungen verschiedener Einkommen auf Ihre Pension durchrechnen oder die Auswirkung von einem vorzeitigen Pensionsantritt ausrechnen.

→ wien.arbeiterkammer.at/pensionskonto



Impressum:

Herausgeber, Verleger und Hersteller:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien;

Verlags- und Herstellungsort: Wien; P.b.b.;

Gestaltung: Christina Goebel, grafikdeli.at

Bilder: Fotolia; Druck: LDD, 4664 Oberweis-Gmunden

Offenlegung gemäß § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

AK Wien Zulassungsnummer: 02Z034648 M; Erscheinungsort Wien,

Verlagspostamt 1040 Wien

Stand: Jänner 2015